



2/SN-348/ME von 4

REPUBLIK ÖSTERREICH  
Oberstaatsanwaltschaft Graz

Jv 1629-1b/93

An das  
Präsidium des Nationalrates

Dr.Karl Renner Ring 3  
1017 W i e n

Graz, am 18.2.1994  
Marburgerkai 49  
A-8010 Graz

Briefanschrift  
A-8011 Graz, Marburgerkai 49

Telefon 0316/80 64-0\*  
Telefax 0316/80 64-500  
Sachbearbeiter

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 13 -GE/19	24
Datum: 23. FEB. 1994	
Verteilt 1. März 1994	

Nebenstelle\* (DW)

*St. Dornes*

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Pornographiegesetzes 1994

In Entsprechung des Erlasses des Bundesministeriums für Justiz vom 8.2.1994, GZ 701.011/12-II 2/94, beehrt sich die Oberstaatsanwaltschaft 25 Ausfertigungen der Stellungnahme der Oberstaatsanwaltschaft zu obigem Entwurf vorzulegen.

Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft:

*Kowig*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Oberstaatsanwaltschaft Graz  
Jv 1629-1b/93

An das  
Bundesministerium für Justiz  
W i e n

zu GZ 701.011/12-II 2/94

Graz, am 18.2.1994  
Marburgerkai 49  
A-8010 Graz

Briefanschrift  
A-8011 Graz, Marburgerkai 49

Telefon 0316/80 64-0\*  
Telefax 0316/80 64-500  
Sachbearbeiter

Nebenstelle\* (DW)

Betrifft: Entwurf eines Pornographiegesetzes (1994)  
Begutachtung

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 8.2.1994 beehrt sich die Oberstaatsanwaltschaft Graz zum überarbeiteten Entwurf eines neuen Pornographiegesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Eingangs ist zu bemerken, daß den in der ha. Begutachtung vom 19.6.1993 aufgezeigten Bedenken mit dem nunmehr vorliegenden überarbeiteten Gesetzesentwurf weitgehend Rechnung getragen wurde. Insbesondere wird das Anheben des Schutzalters im § 4 auf 16 Jahre und die Einführung einer Sonderzuständigkeit (§ 13 Abs. 2) begrüßt.

Zu den Begriffbestimmungen nach § 1 Abs. 1 Z 2 bis 4 ist als positiv hervorzuheben, daß von der Beschränkung der Strafbarkeit auf tatsächliche pornographische Darstellungen der inkriminierten Art abgegangen und die Strafbarkeit auch auf jene Fälle ausgedehnt wurde, in welchen dem Betrachter lediglich der Eindruck einer solchen Darstellung vermittelt wird. Anstelle der vorgesehenen Positivformulierung "...deren Betrachtung offenkundig den Eindruck vermittelt, daß es bei

ihrer Herstellung zu einer solchen geschlechtlichen Handlung gekommen ist" wäre jedoch zweckmäßigerweise eine Negativformulierung etwa in der Art zu wählen: "...es sei denn, deren Betrachtung schließt eindeutig aus, daß es bei ihrer Herstellung zu einer solchen geschlechtlichen Handlung gekommen ist".

Zu § 1 Abs. 1 Z 5 wäre durch Einfügung des Wortes "sonstige" vor "die Menschenwürde.." klarzustellen, daß auch die bildlichen Darstellungen im Sinne der Z 2, 3 und 4 des § 1 Abs. 1 die Menschenwürde mißachten bzw. grob aufdringlich und im Regelfall selbstzweckhaft sind.

In § 5 des Entwurfes wird aus grundsätzlichen Erwägungen die alternative Pönalisierung mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Monaten vorgeschlagen, um den im gerichtlichen Strafrecht atypischen Fall der Androhung einer bloßen Geldstrafe zu vermeiden (vgl. hierzu die ehemalige Bestimmung des § 165 StGB vor der Strafgesetznovelle 1993, BGBl. 527/1993, und die damit zusammenhängenden Probleme der Strafbemessung nach § 28 StGB).

Zu § 7: Die Eröffnung der Diversionsmöglichkeit für nahezu alle strafbare Handlungen nach dem Pornographiegesetz (Ausnahme: § 2 Abs. 3) schießt über das Ziel hinaus. Man kann sich hiebei des Eindrucks nicht erwehren, daß im Wege über das Nebenstrafrecht ohne Änderung des Allgemeinen Teiles des Strafgesetzbuches, somit quasi durch die Hintertür, auch für das Erwachsenenstrafrecht alternative Ahndungsmöglichkeiten eingeführt werden sollen. Derartiges sollte vorläufig jedoch auf das Jugendstrafrecht und auf Fälle der tatsächlicher Behandlungsbedürftigkeit erwachsener Straftäter (vgl. § 17 SGG)

beschränkt bleiben. Daraus ergibt sich, daß die Möglichkeit der vorläufigen Anzeigezurücklegung durch die Staatsanwaltschaft und der vorläufigen Einstellung durch das Gericht auf den Tatbestand des § 3 des Entwurfes beschränkt werden sollte. Ein Bedarf, auch strafbare Handlungen nach § 2 Abs. 1 oder § 4 einer alternativen Erledigung zuzuführen, besteht nicht. Für außerordentlich leichte Fälle reicht § 42 StGB aus.

Erlaßgemäß wurden jeweils 25 Ausfertigungen der Stellungnahmen dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft:

